

FÖRDER- UND FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN



BILDUNG. FREUDE INKLUSIVE.

BILDUNGSSCHECK DES LANDES SALZBURG

(Förderrichtlinien gültig von 2018–2019)

- Die Höhe der Förderung beträgt 50% der entstandenen Kurskosten (bis zu einem Höchstbetrag von EUR 900.–)
- Für die Vorbereitung und Ablegung der Werkmeister-, Meister- oder Befähigungsprüfung beträgt der Höchstbetrag EUR 2.000.–
- Ausbildungen zur Pflegeassistentenz, Pflegefachassistentenz, Heimhilfe und Diplompflege werden mit 50% der Kurskosten, max. EUR 2.000.– gefördert.
- Hochwertige Ausbildungen im IT-Bereich (mind. 200 Stunden) werden mit max. EUR 2.000.– gefördert.
- Vorbereitungskurse zur Ablegung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung werden mit 50% der Kurskosten, max. EUR 2.000.– gefördert.
- Personen über 50 Jahre erhalten 50% der Kurskosten, max. EUR 1.300.–
- Personen über 18 Jahre, welche nur über einen Pflichtschulabschluss verfügen, erhalten 75% der Kurskosten (max. EUR 2.000.–) refundiert.

Fördervoraussetzungen

- Der Hauptwohnsitz muss im Bundesland Salzburg sein.
- Kurse müssen ausschließlich der berufsorientierten Weiterbildung dienen (Um- oder Höherqualifizierung), die den Hauptberuf betreffen (Ausbildungen für ein 2. berufliches Standbein oder eine Nebentätigkeit werden nicht gefördert).
- 75% der Bildungsmaßnahme muss absolviert sein.
- Akademiker/innen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahme: Akademiker/innen, die arbeitslos sowie Wiedereinsteiger/innen sind bzw. ihr Studium im Ausland abgeschlossen haben und „Deutsch als Fremdsprache“ belegen. Studierende werden ebenfalls gefördert, wenn sie Mindestsicherung beziehen bzw. geringfügig beschäftigt sind.
- Personen, die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz keine Berechtigung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit haben, sind **nicht** förderungswürdig.
- Selbstständig Erwerbstätige werden nur bis max. 5 Angestellte gefördert.
- Das Förderansuchen muss innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Ausbildung bzw. innerhalb von 3 Monaten nach der positiven Absolvierung der Abschlussprüfung gestellt werden.

Weitere Infos: www.salzburg.gv.at/bildungsscheck

BILDUNGSKONTO DES LANDES OBERÖSTERREICH

Berufsbegleitende Ausbildungen sind im Rahmen der geltenden Richtlinien unmittelbar förderbar. Es können für alle BFI-Kurse und -Lehrgänge Förderanträge gemäß der Bestimmungen des Bildungskonto des Landes Oberösterreich gestellt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Hauptwohnsitz zu Kursbeginn in Oberösterreich
- Die Bildungsmaßnahmen (Kurse, Seminare, Meisterschulen, Fachakademien) müssen der berufsorientierten Weiterbildung oder der Umschulung dienen.

- 75% der Bildungsmaßnahme muss absolviert sein und die Teilnahme bestätigt werden.

Abwicklung/Antragstellung

Der Förderungsantrag ist mittels Formular an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (Antragsvorlage innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Bildungsmaßnahme) zu richten.

Weitere Infos: www.land-oberoesterreich.gv.at

BILDUNGSFÖRDERUNGEN ANDERER BUNDESLÄNDER

Das BFI Salzburg ist durch seine ÖCERT-Zertifizierung grundsätzlich in den anderen Bundesländern als förderwürdig anerkannt. Die Förderung muss im Einzelfall geklärt werden.

Weitere Infos: **BFI-Kundencenter, Tel.: 0662/88 30 81-0**

BILDUNGSKARENZ

Arbeitnehmer/innen können sich mit Einverständnis des Arbeitgebers für zwei bis maximal zwölf Monate von der Arbeit freistellen lassen, ohne das bestehende Dienstverhältnis auflösen zu müssen. Während der Bildungskarenz erhalten sie ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen von mindestens zwei Monaten konsumiert werden.

Weitere Infos: **AMS Salzburg, www.ams.at/sbg**

BILDUNGSTEILZEIT

Die Bildungsteilzeit dauert zumindest vier Monate und max. zwei Jahre. Sie ist ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot, das die Bildungskarenz ergänzt. Während der Weiterbildung kann man aktiv im Beruf bleiben und muss nicht aufhören zu arbeiten.

Auf Basis einer Vereinbarung mit dem Unternehmen kann die Arbeitszeit zwischen 25 und 50% der Normalarbeitszeit liegen, darf jedoch nicht unter 10 Stunden pro Woche sinken.

Weitere Infos: **AMS Salzburg, www.ams.at/sbg**

BILDUNGSDARLEHEN

Mit dem Bildungsdarlehen von Wüstenrot finanzieren Sie jede Aus- und Weiterbildung im Bereich der Erwachsenenbildung besonders günstig.

Weitere Infos: **Wüstenrot Salzburg, Martin Ahammer, Tel.: 0664/41 11 306, E-Mail: martin.ahammer@wuestenrot.at**

FACHKRÄFTE-STIPENDIUM

Das Fachkräfte-Stipendium kann als Finanzierungsinstrument zur Finanzierung von Ausbildungen in Mangelberufen ab 1.1. 2019 wieder beantragt werden. Damit werden Menschen, die sich höher qualifizieren bzw. ihre berufliche Laufbahn ändern oder verbessern wollen, finanziell unterstützt.

Förderbare Ausbildungen am BFI:

- Pflegefachassistentenz
- Diplom für Gesundheits- und Krankenpflege
- Medizinische Assistenzberufe
- Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss

FÖRDER- UND FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN



BILDUNG. FREUDE INKLUSIVE.

Wer erhält ein Fachkräfte-Stipendium?

Das Fachkräftestipendium gilt für Ausbildungen, die zwischen 1.1.2017 und 31.12.2020 begonnen werden, in der Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe im Höchstmaß bis 3 Jahre. Es werden Ausbildungen gefördert, in denen Fachkräfte fehlen und die einen Abschluss ermöglichen. Die Ausbildung muss mind. 3 Monate dauern und 20 Wochenstunden über die gesamte Ausbildungsdauer umfassen. Voraussetzungen sind, dass Sie in den letzten 15 Jahren mindestens 4 Jahre beschäftigt waren und keinen akademischen Abschluss haben. Die Abwicklung läuft über das AMS.

Weitere Infos: AMS Salzburg, www.ams.at/sbg

STEUERVORTEIL: WERBUNGSKOSTEN

Arbeitnehmer können Kurs- und Fortbildungskosten, die mit ihrer beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, von der Steuer absetzen (Werbungskosten). Umschulungsmaßnahmen sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist.

Weitere Infos: BMF, www.bmf.gv.at

QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE

Das AMS fördert mit dieser Beihilfe die Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Qualifizierungsmaßnahmen.

Förderhöhe: Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Kurskosten bzw. 50% der Personalkosten ab der 25. Kursstunde, abhängig von der Zielgruppe. Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt. Das Begehren muss 1 Woche vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) im Original beim AMS eingereicht werden. Ausgenommen von der Förderung sind u.a. Lehrlinge, Unternehmenseigentümer, Arbeitnehmer in unkündbaren Arbeitsverhältnissen. Förderbar sind max. EUR 10.000.– pro Teilnehmer/in und Begehren; die Maßnahme muss mind. 16 Stunden umfassen. Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt über das AMS.

Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen förderbar: Arbeitnehmer/innen mit höchstens Pflichtschul- bzw. Lehrabschluss oder Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, aber auch Arbeitnehmer/innen ab 45 Jahren, wenn der Kurs bestimmte berufliche Veränderungen mit sich bringt, wie z. B. einen Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz, eine bessere Entlohnung oder eine fachliche Spezialisierung (die genauen Voraussetzungen finden Sie auf der Website des AMS Salzburg).

Weitere Infos: AMS Salzburg, www.ams.at/sbg

STEUERVORTEILE FÜR UNTERNEHMEN

BETRIEBSAUSGABE

Unternehmen können Aufwendungen für ihre berufliche Aus- und Weiterbildung als Betriebsausgabe steuerlich absetzen. Ebenfalls abzugsfähig sind Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für Ausbildungen, die der privaten Lebensführung dienen.

Weitere Infos: BMF, www.bmf.gv.at/steuern

LEHRE FÖRDERN

Rückwirkend seit 01.01.2016 gilt die neue Förderung für Lehrbetriebe. Das neue Fördersystem, das bei den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer abgewickelt wird, bringt für die Ausbildungsbetriebe viele Vorteile. Unabhängig von Größe und Branche kann jedes Unternehmen davon profitieren.

Was wird gefördert?

- Für Lehrlinge: Gefördert werden u. a. freiwillige Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des Berufsbildes, die der Steigerung der Ausbildungsqualität dienen, und berufsbezogene Zusatzausbildungen von Lehrlingen, die über das Berufsbild hinaus gehen.
- Für Ausbilder/innen: Gefördert werden Kurse mit einer Mindestdauer von acht Stunden und mit Bezug auf Ausbilderqualifikation (z. B. zwei Kurzseminare aus unserem Angebot).

In welcher Höhe wird gefördert?

- Für Lehrlinge: Die Förderhöhe beträgt 75% der Kurskosten (bis max. EUR 2.000.–) pro Lehrling. Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten werden mit 100% der Kurskosten und bis zu EUR 3.000.– pro Lehrling gefördert (Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau, Verbesserung der Kenntnisse der Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund, Vorbereitungskurse auf die theoretische Lehrabschlussprüfung oder auf Nachprüfungen).
- Für Ausbilder/innen: Die Förderhöhe beträgt 75% der Kurskosten, jedoch höchstens EUR 2.000.– pro Ausbilder/in und Kalenderjahr.

Was sind die Voraussetzungen?

- Für Lehrlinge: Es muss ein aufrechtes Lehrverhältnis bestehen und der Betrieb muss die gesamten Kosten inkl. allfälliger Fahrt- und Unterbringungskosten tragen.
- Für Ausbilder/innen: Ausbilderprüfung nach § 29g BAG; Voraussetzung dafür sind die Übernahme der gesamten Ausbildungskosten inkl. allfälliger Fahrt- und Unterbringungskosten durch den Betrieb sowie die Vorlage einer Teilnahme- und Zahlungsbestätigung.

PRÜFUNGVORBEREITUNG FÜR LEHRLINGE

Voraussetzungen im Überblick

Bei Einreichung durch den Lehrling können ab 01.07.2017 (bei Erfüllung der Voraussetzungen) die gesamten Kurskosten (100%) gefördert werden. Kurse sind dann förderbar, wenn Sie 12 Monate vor Lehrzeitende bzw. maximal 36 Monate nach Lehrzeitende besucht werden.

Bei Einreichung durch den Lehrbetrieb werden 75% der Kurskosten bis zu EUR 500.– pro Lehrling gefördert. Kurse sind förderbar bis maximal 6 Monate nach Ende der Lehrzeit.

Förderbar ist die Teilnahme an den gemäß den jeweils geltenden „Richtlinien zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen“ gemäß § 19 c Abs 1 Z 1-7 BAG, Punkt III.3 (lit.d) genehmigten Kursen.

**Weitere Infos: BFI-Kundencenter, T: 0662/88 30 81-0
M: info@bfi-sbg.at oder www.lehrepoerdern.at**